

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 16

Ausgegeben Oppeln, den 17. April 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 43–45 N. O. Bl. und Nr. 13–20 O. S., S. 163/164; Gebetsblatt für Anachträge gefallener Krieger, S. 164; Federzeug für Mannschaften der Landgendarmarie als Feldgendarmen, Jahresausstellungen der nichtregimentierten Offiziere usw., Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde, Verwendung von Streichhölzern mit der Feldpost, S. 165; Zulassung von Heizöfen/Schweißapparaten, Remonteaufbau, S. 166; Verlosungen, S. 166/167; Druckschulinspektionen in Rathmannsdorf, Stephansdorf usw., Vorstand des Hochbauamts Kreuzburg O.S., Umgebindeung Grottkau/Koppitz, Beschlagnahme der Schaffsur, S. 167; Viehseuchen, Personalmeldungen, S. 168.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

404. Die Nummer 43 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4692 eine Verordnung, betreffend die Unterfütterung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915, unter

Nr. 4693 eine Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Unterfütterung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915, vom 23. März 1915, und unter

Nr. 4694 eine Verordnung, betreffend Aenderung des § 21 der Preisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301), vom 26. März 1915.

405. Die Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4695 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln, vom 31. März 1915, unter

Nr. 4696 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 31. März 1915, unter

Nr. 4697 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Wehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27), vom 31. März 1915, unter

Nr. 4698 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefarbkaffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) vom 31. März 1915, unter

Nr. 4699 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) vom 31. März 1915, unter

Nr. 4700 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware, vom 31. März 1915, unter

Nr. 4701 eine Bekanntmachung, betreffend Einschränkung des Trinkbranntweinerzeugnis, vom 31. März 1915, unter

Nr. 4702 eine Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung, vom 31. März 1915, unter

Nr. 4703 eine Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodendöl, vom 31. März 1915, und unter

Nr. 4704 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Erleichterung auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, vom 31. März 1915.

406. Die Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4705 das Reichskontrollgesetz, vom 4. April 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

407. Die Nummer 13 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11406 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung, vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags, vom 25. März 1915, und unter

Nr. 11407 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. Januar 1915 wegen Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg durch die beiden Häuser des Landtags, vom 25. März 1915.

408. Die Nummer 14 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11408 eine Verordnung, betreffend die Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moors, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914, vom 26. März 1915.

409. Die Nummer 15 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11409 eine Verordnung über Aenderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914, vom 27. März 1915.

410. Die Nummer 16 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11410 das Gesetz über die Erweiterung der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden, die Organisation des Amtsgerichts Vorbeck und die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Vorbeck, Werden, Milheim (Ruhr) und Oberhausen, vom 27. März 1915.

411. Die Nummer 17 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11411 das Knappschafts-Kriegsgesetz, vom 26. März 1915.

412. Die Nummer 18 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11412 das Eisenbahnleihegesetz, vom 26. März 1915.

413. Die Nummer 19 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11413 das Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und

Gemeindeverbände, vom 27. März 1915, und unter

Nr. 11414 eine Verordnung, betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland, vom 26. März 1915.

414. Die Nummer 20 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11415 das Gesetz über die Niedererschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, vom 4. April 1915, und unter

Nr. 11416 einen Erlass des Staatsministeriums betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Debländereien des Roten Buchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf, Kreis Tebus, vom 28. März 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

415. Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 27. Januar 1915, betreffend Gedenkblatt für Angehörige gefallener preussischer Krieger.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 27. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 33), betreffend Verleihung eines Gedenkblatts an die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger des preussischen Heeres, folgendes zu bestimmen geruht:

1. Als „Angehörige“ gelten die jeweils dem Gefallenen verwandtschaftlich zunächststehenden lebenden Personen in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbberechtigung, also

- a) Ehegattin, Kinder,
- b) Eltern, Geschwister,
- d) Großeltern, deren Kinder,

bergestellt, daß immer nur ein Familienmitglied (bei Kindern das älteste für alle gemeinsam) das Gedenkblatt erhält. Für minderjährige Kinder ohne lebende Mutter ist das Gedenkblatt deren gesetzlichen Vertreter zur Aufbewahrung und späteren Behändigung zu übergeben.

Kommen für ein und dieselbe Familie mehrere Gefallene in Frage, so ist für jeden einzelnen ein Gedenkblatt auszufertigen. Den Gefallenen sind gleich zu achten die einer Kriegsverwundung Erlegenen und die an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten ist.

2. Die Feststellung des Bedarfs, die Ermittlung der empfangsberechtigten Angehörigen, sowie die Verteilung der Blätter übernehmen bei Formationen mit Erfahrtruppenteilen diese, im übrigen die Bezirkskommandos.

Als Anhalt werden die Abschriften der Kriegskammrollen und dergleichen dienen können. Zweifel sind im Benehmen mit der Feldtruppe zu klären.

Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos melden den Bedarf summarisch beim stellvertretenden Generalkommando an, das seinerseits die Anmeldungen gesammelt dem Kriegsministerium — Zentral-Departement — erstmalig zum 25. Mai 1915 weitergibt. Auf Grund dieser Zahlenangaben werden die Blätter nebst je einem gedruckten Begleitschreiben, in je einer mit Adresszettel versehenen Papprolle von der liefernden Firma (s. Nr. 3) unmittelbar den Bedarfstellen (Ersatztruppenteilen und Bezirkskommandos) zugeführt. Für Blätter, die unbrauchbar oder schlecht ausgeführt eingeliefert werden, ist bei der liefernden Firma Ersatz anzufordern.

Der weitere Bedarf ist monatlich in der gleichen Weise anzumelden.

Nach Erledigung der sich nach vorstehendem ergebenden Vorarbeiten vervollständigen Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos die — schonend zu behandelnden — Blätter durch Vor- und Zunamen, Dienstgrad und Truppenzugehörigkeit des Gefallenen (möglichst in Rundschrift), legen die Gebensblätter und die zugehörigen, mit Tagesangabe zu versehenen Begleitschreiben in die (sorgfältig zu verschließenden) Papprollen, versehen diese mit der äußeren Aufschrift (an den Angehörigen) und senden sie in Städten an die Polizeibehörden, in den Landkreisen an die Landratsämter, die ihrerseits die Weitergabe an die mit der Aushändigung beauftragten Geistlichen oder Religionsdiener der betreffenden Religionsgemeinschaft des Wohnortes der Angehörigen bewirken.

Soweit aus der Bundeskirche ausgeschiedene Angehörige in Frage kommen, sind die vorerwähnten Zivilbehörden mit entsprechender Weisung versehen. An im Ausland wohnende Empfangsberechtigte veranlassen die mit der Bearbeitung beauftragten Militärbehörden die Zustellung durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes.

3. Die Druckerstellung und Hervorbringung des Gebensblatts nach dem Allerhöchst genehmigten Entwurf ist der Firma W. Büzenstein, Buchdrucker und Graphische Kunstanstalt in Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/241, übertragen.

Die Kostenfrage regelt das Kriegsministerium. Großes Hauptquartier, den 29. März 1915.

Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

Nr. 1793/1. 15. 3 1.

416. Leberzug für Mannschaften der Landgendarmarie als Feldgendarmen.

Die in der Bekleidungs- und Ausrüstungs-nachweisung Seite 62, Ziffer 9, Anmerkung 2

vorgesehene Ausstattung der von der Landgendarmarie an die Feldgendarmarie abzugebenden Mannschaften mit 1 schwarzen Unterschnallkoppel und 1 schwarzen Kartusche mit weißem Bandelier aus Truppenbeständen fällt fort.

Diese Mannschaften behalten die bei der Landgendarmarie getragenen Säbelkoppel usw. bei.

Die Aenderung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung sowie der Feldgendarmarie-Ordnung bleibt vorbehalten.

Berlin, den 28. März 1915.

Kriegsministerium. Armeeverwaltungs-
Departement.
v. Dven.

Nr. 1801/3. 15. B 3.

417. Jahresquittungen der nichtregimentierten Offiziere usw.

Die nach dem Erlaß vom 23. April 1910 (A. B. Bl. S. 131) seitens der nichtregimentierten Offiziere und Beamten über Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß auszustellenden Jahres- oder Teilquittungen kommen für die Dauer des Krieges in Wegfall.

An ihrer Stelle können den Rechnungen die Gehaltslisten und die Monateempfangsbescheinigungen als Belege beigelegt werden.

Berlin, den 30. März 1915.

Kriegsministerium. Armeeverwaltungs-
Departement.
v. Dven.

Nr. 2310/3. 15. B 4.

418. Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde.

Seit dem 29. März ist der Privatpaket- und Frachtgutverkehr auch nach und von den im Osten befindlichen Truppen — mit Ausnahme der in Galizien und in den Karpaten verwendeten — nach Maßgabe der im Armeeverordnungsblatt von 1915 Seite 75 ff. abgedruckten Vorschriften zugelassen.

Die in Frage kommenden Heeresangehörigen sind eingehend auf die für Privatsendungen vom Feldheer zur Heimat getroffenen Bestimmungen (Ziffer 14 der Vorschriften) hinzuweisen. Sie sind außerdem anzuhalten, im eigenen Interesse stets ihre genaue Adresse mit Bezeichnung des zuständigen Militär-Paketdepots nach der Heimat zu schreiben.

Berlin, den 30. März 1915.

Kriegsministerium. Armeeverwaltungs-
Departement.

Im Auftrage: Würz.

Nr. 2767/3. 15. A 3.

419. Verbot der Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost nach der Heimat. Die Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost ist auch vom Felde nach der Heimat

verboten, weil ihre Feuergefährlichkeit Schäden im Feldpostbetriebe verursachen kann. Die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber, im besonderen die Kompagnie- usw. Chefs werden ersucht, die Heeresangehörigen entsprechend zu belehren.

Berlin, den 30. März 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-

Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Wrisberg.

Nr. 2315/3. 15. A 3.

420. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Aetzplenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aetzplenschweißvereins werden die Carbidlichtapparate für 2 kg Carbidfüllung der Firma Keller und Knoppich G. m. b. H. in Augsburg, die bisher unter der Typennummer B, zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Abs. 4 der Aetzplenerordnung unter der Typennummer „2“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen auf den Hintropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage. von Meyeren.

III. 1443.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

326. Remonteaufkauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
Am 12. Mai 2 N. in Zembowitz, Kreis Rosenberg OS.,

14. Juni 10¹² B. in Lublitz,

15. Juni 8 B. in Pleß (Hof der Domäne Schröbitz),

16. Juni 7²⁰ B. in Cosel OS.,

16. Juni 12²⁰ N. in Oppeln.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Duitung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Un-

kosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Trupenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Seder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.

Remonte-Zuspektion.

421. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Januar 1914 — I G. VII 1424 (Amtsbl. S. 25) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der II. Serie der dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchste Order vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie mit ministerieller Genehmigung auf die Tage vom **29. September bis 2. Oktober d. J.** festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 9. April 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. VII 150. J. A. Abegg.

422. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. Juni 1914 — I G. VII 674 — (Amtsbl. S. 250) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der dem geschäftsführenden Ausschuss des Kurpferdemarktes in Schneidemühl bewilligten Wertlotterie nunmehr auf den **12. Mai d. J.** festgesetzt worden ist. Der Gewinnplan ist infolgedessen abgeändert, als statt der Pferde Silbergewinne zur Auspielung gelangen werden.

Oppeln, den 13. April 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 156. J. A. Abegg.

423. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. Februar cr. I G. VII. 55 (Amtsbl. S. 59) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der fünften Serie der Gelblotterie zur Wiederherstellung der Beste Coburg mit ministerieller Genehmigung nunmehr auf die Tage vom 8. bis 12. Juni d. Jz. festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 9. April 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 149. J. A. Abegg.

424. Der Pfarrer Paul zu Rathmannsdorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Rathmannsdorf, Friedrichsdorf und Mösien, Kreis Neiße, ernannt worden.

Oppeln, den 9. April 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

HC. II/XXI. 292. Dr. Rüstler.

425. Der Pfarrer Wegner zu Strophansdorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Strophansdorf, Kreis Neiße, ernannt worden.

Oppeln, den 9. April 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rüstler.

II G. II/XXI. 293.

426. Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Februar d. Jz. III. P. 3. B./M. 231 ist anstelle des seit dem 15. Februar d. Jz. versetzten königlichen Regierungsbaumeisters Schmidt in Kreuzburg OS. der königliche Baurat Martgraf aus Culm i. Westpr. vom 1. April d. Jz. ab als Vorstand des königlichen Hochbauamts Kreuzburg OS. ernannt worden.

Oppeln, den 7. April 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kleyp.

I c. VIII/XXVIII. 1/298. II.

Bekanntmachungen des Bezirksauschusses.

427. Der Bezirksauschuß hat nach Zustimmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages des Kreises Grottkau auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung beschlossen, die im Grundbuch Band II Blatt 51 Klein Neudorf eingetragenen Parzellen Kartensblatt 6 Nr. 1 und 2 in Größe von 19 ha 94 a 30 qm von dem Gemeindebezirk Grottkau abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Koppitz zu vereinigen.

Die Ungemeinde tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

Oppeln, den 25. Januar 1915.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

(L. S.)

gez. Berger.

Beschluß. R. 13. 747/8.

Vorstehender Beschluß wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß derselbe die Rechtskraft erlangt hat.

Grottkau, den 31. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.
gez. Tjilo.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

428. Ausführungsbestimmungen

zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15.

Durch Verfügung des stellvertretenden Kommandierenden Generals und der Kommandanten der Festungen Breslau und Glatz sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu schorenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie die Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betriffs Verbot des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G. vormals E. Bz. Bischweiler, Kreis Hagenau, El., Bremer Wollkammerlei, Blumenthal, Prov. Hannover, Wollwäschervereinigung, Carl Neß u. Co., Breslau, F. Raß Sohn, Cassel, Mosbacher u. Co., Cassel, Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Bettenhausen, Wollwäscherei und Kämmerlei Döhren / Hannover, Hannover-Döhren, Boglänbische Carbonisieranstalt, A. G. Grün/Vengensfeld i. B., Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N. L.), Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G. Königsberg/Ostpr., Leipziger Wollkammerlei, Leipzig, Bremer Wollwäscherei, Lesum/Bremen, G. A. Weller, Reutersbach/Kirchberg i. Sa., Mylauer Wollkammerlei Georg u. Co., G. m. b. H. Mylau/Bogland, Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Bent, Neuhütte/Vengensfeld, Deutsche Wollensetzung A. G. Oberheinsdorf/Reichenbach i. B., Rothenburg/ Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Oder, Wollwäscherei u. Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Die Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffüssen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegswirtschaftsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. Im ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Wäscheplan vor Ablieferung zu erstatten.

Sobald bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betriffs der Höchstpreise hingewiesen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 werden Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmun-

*) 0,25 Mark für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20%, Unter- und Nebenforten und 0,05 Mark Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20%, Unter- und Nebenforten. Sossortige Darjahung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Kosten des Empfängers.

gen mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Breslau, den 3. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General,
gez. v. Bacmeister.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 6. April 1915.

Der Kommandant.

gez. von Schalscha.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 4. April 1915

Der Kommandant.

gez. Frhr. von Gregory.

429. Viehschen.

Festgestellt:

Maul- und Klauensuche. Kreis Cosel OS.:
Zur Gemeindebezirk Poin. Neukirch.

430. Personalausrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Befähigt: Die Wiederwahl des Rechtsanwalts und Kgl. Notars Theodor Kallus und des Kaufmanns Theodor Gütler beide in Grottkau als unbesoldete Rats Herrn der Stadt Grottkau für eine mit dem 28. Februar 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren;
die Ersatzwahl des Rechnungsrats Paul Trogisch in Patschkau als unbesoldeter Rats Herr der Stadt Patschkau für eine mit dem 31. Dezember 1917 abschließende Amtsdauer;
die Wiederwahl des Lederhändlers Alois Boguth und des Kaufmanns Jakob Wientzel beide in Ujest als unbesoldete Ratmänner der Stadt Ujest, für eine mit dem 31. März 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau:

Beseht: Oberlehrer Dr. August Eichenberg am Königlichen Gymnasium in Gleiwitz vom 1. April 1915 ab an das Königl. Gymnasium in Ratibor.

431. Verliehen:

der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife: dem Overbürgermeister Emanuel Warndrunn in Reize;

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Rätischen Oberförster Eduard Rostka in Zobschütz, dem Fabrikbesitzer, stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindefürsorgeausschusses Erhard Schlegelmilch in Allowitz, Kreis Falkenberg OS.;

der Königliche Kronenorden IV. Klasse: dem Rektor Carl Schalaft in Siemianowitz, Kreis Rattowitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens; dem kirchlichen Gemeindevertreter, Rentner Albert Weiß in Tillowitz, Kreis Falkenberg OS.

Bestätigt: die Wiederwahl des Malermeisters Emanuel Kriegerisch und des Sattlermeisters Karl Förster, beide in Ottmachau, als unbesoldete Ratmänner der Stadt Ottmachau für eine mit dem 31. März 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau:

Beruft: der Ober- und Religionslehrer Dr. Seidel am Königl. Gymnasium in Königs-
hütte OS. vom 1. April 1915 ab an das Kgl. Königin-Luise-Gymnasium in Zaborze und der Ober- und Religionslehrer Dr. Raftner am Königl. Königin-Luise-Gymnasium in Zaborze vom 1. April 1915 ab an das Königl. Gymnasium in Königs-
hütte OS.

432. Verleihen:

der Königl. Kronenorden 4. Klasse; dem Hauptlehrer Konstantin Schabig in Kunzendorf, Kreis Hindenburg OS.;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern; dem Lehrer Richard Korn in Beuthen OS.;

der Charakter als königlicher Oberamtmann; dem Domänenpächter Georg Sasda zu Nieder Wilczo, Kreis Rybnik.

Erteilt: die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von dem Patriarchen von Jerusalem verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe dem Pfarrer Paul Dworski in Nikolai, Kreis Pleß und dem Pfarrer August Roessler in Riegerdorf, Kreis Neustadt OS.

Angenommen: Zivilanwärter Zachäus Orzenda aus Rattowitz als Regierungsupernumerar.

Bestätigt: die Wiederwahl des Schornsteinfegermeisters Wilhelm Schacher und die Neuwahl des Braumeisters Anton Miller, beide in Tost, als unbesoldete Ratmänner der Stadt Tost für eine mit dem 30. April 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: der kommissarische Seminarlehrer Dr. Karl Settnik in Rosenberg vom 1. April

1915 ab zum ordentlichen Seminarlehrer bei dem Königl. Lehrerseminar in Rosenberg OS.; der wissenschaftliche Hilfslehrer Alfred Bergmann am Progymnasium in Cosel vom 1. April 1915 ab zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Kreuzburg OS.; der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kurt Gleisberg am Königl. Gymnasium in Myslowitz vom 1. April 1915 ab zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Ratibor; der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. August Zwiener am Königl. Gymnasium in Rybnik vom 1. April 1915 ab zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Glewitz; der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Josef Kargl am Königl. Gymnasium in Neustadt OS. vom 1. April 1915 ab zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Glewitz; der wissenschaftliche Hilfslehrer Viktor Gebauer am Königl. Realgymnasium in Reichenbach vom 1. April 1915 ab zum Oberlehrer am Königl. Königin-Luise-Gymnasium in Zaborze; der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Max Seky am Königl. Königin-Luise-Gymnasium in Zaborze vom 1. April 1915 ab zum Oberlehrer an derselben Anstalt; der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kurt Zimmermann am Königl. König-Wilhelms-Gymnasium in Breslau vom 1. April 1915 ab zum Oberlehrer am Königl. Realgymnasium in Tarnowitz; der Zeichenlehrer und vom 1. April 1915 ab am Königl. Gymnasium in Königs-
hütte angestellt.

Beruft: der Oberlehrer Alois Stelzer vom 1. April 1915 ab vom Königl. Gymnasium in Zaborze in gleicher Amtseigenschaft an das Königl. Gymnasium in Beuthen; der Oberlehrer Mehrer am Königl. katholischen Gymnasium in Glogau vom 1. April 1915 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Königl. Gymnasium in Zaborze; der Oberlehrer Mickel am Königl. Gymnasium in Glatz vom 1. April 1915 ab in gleicher Amtseigenschaft an die Königl. Oberrealschule in Königs-
hütte; der Oberlehrer Krummer am Königl. Gymnasium in Glatz vom 1. April 1915 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Königl. Gymnasium in Rybnik.